

# **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) Isolierung von SARS-CoV-2-Infizierten im Geltungsbereich des § 54a IfSG**

vom 27.09.2022

Az.: 42-15-19

Auf Grundlage des § 54a in Verbindung mit §§ 25, 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a, § 29 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der Fassung vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 14), in Verbindung mit der Zentralvorschrift A1-844/0-4001 erlässt die Überwachungsstelle für Öffentlich-Rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord (ÜbwSt Nord) folgende:

## **Allgemeinverfügung**

### **I. Allgemeine Vorgaben**

#### **1. Geltungsbereich**

- (1) Die nachfolgenden Vorgaben gelten für Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der ÜbwSt Nord befinden. Fürseegehende Einheiten und Plattformen der Deutschen Marine wurden abweichende Regelungen getroffen.

#### **2. Begriffsdefinitionen**

- (1) Die Isolierung (bzw. Absonderung i.S. dieser Allgemeinverfügung) ist eine behördlich angeordnete Maßnahme bei Personen mit bestätigter SARS-CoV-2 Infektion. Sie kann je nach Schweregrad der Erkrankung sowohl ambulant als auch stationär erfolgen. Die Entlassung aus der Isolierung erfolgt nach bestimmten Kriterien, i.d.R., wenn von einer Weiterverbreitung nicht mehr auszugehen ist.
- (2) Als evaluierte Antigenschnelltests (Point-of-Care -Antigen-Schnelltests) werden solche Tests bezeichnet, die in der vom Gesundheitssicherheitsausschuss der europäischen Union beschlossenen Gemeinsamen Liste von Corona-Antigen-Schnelltests verzeichnet sind.

[https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/covid-19\\_eu-common-list-antigen-tests\\_en.pdf](https://health.ec.europa.eu/system/files/2022-07/covid-19_eu-common-list-antigen-tests_en.pdf).

- (3) Als qualifizierte Antigenschnelltests werden evaluierte Tests bezeichnet, die durch geschultes Personal durchgeführt werden<sup>2</sup>.
- (4) Eine Polymerasekettenreaktion ist eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis und umfasst die PCR, Point-Of-Care-PCR (PoC-PCR) oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik.

## II. Regelungsinhalt – besondere Schutzmaßnahmen

### 3. Anordnung der Isolierung bei nachgewiesener Infektion

- (1) Für Soldatinnen oder Soldaten, die Kenntnis erlangen, dass eine bei ihnen vorgenommene PCR-, PoC-PCR-Testung **oder** ein bei ihnen vorgenommener Antigentest auf SARS-CoV-2 ein **positives Ergebnis** aufweist, werden nachfolgende Maßnahmen angeordnet:
- a. Betroffene Soldatinnen oder Soldaten haben sich unverzüglich in Isolierung zu begeben.
  - b. Personen, die einen positiven Antigentest erhalten haben, müssen diesen mit einem PCR oder PoC-PCR-Test ohne schuldhaftes Verzögern bestätigen lassen.
  - c. Betroffene Soldatinnen und Soldaten informieren ihren Disziplinarvorgesetzten, dass sie sich in Isolation begeben müssen. Dazu legen sie das zugrundeliegende positive Testergebnis mit Verweis auf diese Allgemeinverfügung vor.
  - d. Die Isolation **endet** für
    - i. Soldatinnen und Soldaten mit einem positiven Antigentest, wenn der erste (grundsätzlich innerhalb von 24 Stunden) nach diesem Test vorgenommene PCR- oder PoC-PCR-Test ein **negatives Ergebnis** aufweist
- ii. PCR-positiv getestete Soldatinnen und Soldaten nach Ablauf von **fünf** Tagen<sup>3</sup>
- iii. hospitalisierte Soldatinnen und Soldaten mit COVID-19 frühestens nach 14 Tagen
- e. Die **Rückkehr an den Dienstort** ist möglich für<sup>4</sup>
    - i. Soldatinnen und Soldaten Bundeswehr, wenn zuvor 48 Stunden COVID-19-Symptomfreiheit bestand und ein frühestens an Tag 5 durchgeführter qualifizierter Antigentest bzw. ein PCR- oder PoC-PCR-Test ein negatives Testergebnis aufweist. Gültig ist auch ein Testergebnis, welches das

---

<sup>2</sup> Nachweis durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV erforderlich

<sup>3</sup> Zählweise: Tag des Tests: Tag 0

<sup>4</sup> Abweichend von der Empfehlung des RKI, die diese Regelung nur für Personal in der Patientenbehandlung vorsieht, gilt dies durchgehend.

Überschreiten des Ct-Schwellenwertes gemäß RKI-Kriterien zum Ausschluss der Ansteckungsfähigkeit anzeigt.

- (2) Falls der Test an Tag 5 noch ein positives Ergebnis aufweist, hat durch den betroffenen Soldaten bzw. Soldatin solange eine Selbstisolation zu erfolgen bis ein negatives Ergebnis eines qualifizierten Antigentests vorliegt.
- (3) Die ÜbwSt Nord erstellt bei berechtigtem Interesse auf Antrag SARS-CoV-2-infizierter Soldatinnen und Soldaten eine Bescheinigung, aus der die Pflicht zur Isolierung und die tatsächliche Isolierungsdauer hervorgehen.
- (4) Das Recht der ÜbwSt Nord, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt.

### **3. Durchführung der Isolierung**

- (1) Die Isolierung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen. Kann dies durch die betroffenen Soldatinnen oder Soldaten nicht sichergestellt werden, so haben diese unverzüglich ihren Disziplinarvorgesetzten hierüber zu informieren, damit eine dienstliche Unterbringung bereitgestellt werden kann.
- (2) Positiv getestete Soldatinnen oder Soldaten dürfen während der Zeit der Isolierung die Wohnung bzw. die gem. Absatz 5 (1) bereitgestellte Unterbringung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der ÜbwSt Nord Abteilung I verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder auf einem Balkon ist alleine gestattet. Kontaktpersonen und positiv getestete Soldatinnen oder Soldaten dürfen die Wohnung für eine durch die ÜbwSt Nord angeordnete Testung verlassen. In der gesamten Zeit der Isolierung soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand des betroffenen Soldaten oder der Soldatin lebenden Personen erfolgen. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nichtgemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Soldatin oder der Soldat in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsmitglieder aufhält. Während der Isolierung dürfen die betroffenen Soldaten und Soldatinnen keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Hausstand gehören, empfangen. Die zuständige ÜbwSt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen.
- (3) Enge Kontaktpersonen beobachten sich hinsichtlich Krankheitszeichen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind. Bei Auftreten von Symptomen ist demnach zeitnah ein qualifizierter Antigen- bzw. PCR-Test durchzuführen. Die betroffene Person hat sich bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses zudem in Selbstisolation zu begeben.
- (4) Im Anschluss an die Beendigung der Isolierung ist der Soldat bzw. die Soldatin angehalten bis zum Ablauf des vierzehnten Tages seit Isolierungsbeginn Kontakte zu anderen Personen soweit wie möglich zu reduzieren und bei unvermeidbaren Kontakten zu anderen Personen kontinuierlich eine medizinische Maske zu tragen.

## **III. Schlussverfügungen**

### **4. Sofortige Vollziehbarkeit**

Eine Beschwerde bzw. ein Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 28 Absatz 3 IfSG und § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Vorsätzliches oder fahrlässiges Zuwiderhandeln gegen die angeordneten Maßnahmen kann ein Dienstvergehen und darüber hinaus eine Ordnungswidrigkeit bzw. eine Straftat nach den §§ 73 bis 75 IfSG darstellen. Dies kann zu einer Verfolgung durch die zuständigen Vorgesetzten oder Behörden führen.

## **5. Inkrafttreten und Befristung**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft und am 31. März 2023 außer Kraft.

## **IV. Ergänzende Hinweise**

### **6. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Bei Soldatinnen und Soldaten:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe, jedoch frühestens nach Ablauf einer Nacht, Beschwerde bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord Abt I (Kopperpähler Allee 120, 24119 Kronshagen) oder bei Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Unterabteilung VI, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) eingelegt werden.

Bei Zivilpersonen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Nord Abt I (Kopperpähler Allee 120, 24119 Kronshagen) sowie bei dem Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr (Unterabteilung VI, Von-Kuhl-Str. 50, 56070 Koblenz) erhoben werden.

Ordnungswidrigkeiten und Dienstvergehen:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Ordnungswidrigkeiten (§ 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG) und Dienstvergehen darstellen und als solche verfolgt werden.

Im Auftrag

gez.

Helm  
Flottenarzt  
Ltr ÜbwSt Nord